

Kreditsicherungsrecht

K l a u s u r

G ist alleiniger Geschäftsführer der X-GmbH, die dringend Geld benötigt. Daher wendet sich G an die Geschäftspartnerin A, die sich im Jahr 2008 bereit erklärt, der X-GmbH ein zinsloses Darlehen in Höhe von 100.000 EUR zu gewähren. In dem Darlehensvertrag wird vereinbart, dass die X-GmbH nicht einzelne Raten, sondern den gesamten Betrag zum 30.6.2012 zurückzuzahlen hat. Das Darlehen wird abgesichert durch eine gleichzeitig schriftlich übernommene Bürgschaft des vermögenden Freundes B des G. Die Bürgschaftsurkunde wird von B unterzeichnet. Der Darlehensbetrag wird danach umgehend an die X-GmbH ausgezahlt.

Als A in der zweiten Jahreshälfte 2012 mehrfach die Rückzahlung des Darlehens von der X-GmbH fordert, geschieht nichts. A unterlässt es aber, ihre Forderung klageweise geltend zu machen. Auch an B wendet sie sich zunächst nicht. Am 30.5.2014 wird die X-GmbH wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen im Handelsregister gelöscht (§ 394 FamFG). Sie existiert damit rechtlich nicht mehr.

Im August 2016 fordert A von B Zahlung von 100.000 EUR. B hält sich nach Löschung der X-GmbH nicht mehr für verpflichtet zu zahlen, da er davon ausgeht, dass die Hauptschuld nach Löschung der GmbH untergegangen ist, was rechtlich zutrifft. Außerdem erhebt er die Einrede der Vorausklage. Weiterhin beruft er sich auf Verjährung: Seit dem 1.1.2012 oder spätestens seit dem 1.1.2016 seien sowohl die Bürgschafts- als auch die Darlehensforderung verjährt. A hingegen meint, es könne nicht sein, dass B nicht mehr hafte. Sie habe doch gerade auf der Bürgschaft bestanden, damit B einspringe, wenn die X-GmbH nicht mehr zahle. Genau diese Situation sei jetzt eingetreten. Dass die X-GmbH nicht mehr existiere, ändere daran nichts. Die Verjährungsfrist des Bürgschaftsanspruchs könne nicht zu laufen beginnen, bevor der Gläubiger von dem Bürgen Zahlung verlange. Auch könne sich B wohl kaum auf Verjährung der Darlehensforderung berufen, da die X-GmbH schon vor Eintritt der Verjährung zu existieren aufgehört habe. Die Darlehensforderung könne daher gar nicht mehr verjähren. Die Einrede der Vorausklage stehe B nicht zu, weil die X-GmbH vermögenslos gewesen sei und jetzt gar nicht mehr existiere.

A erhebt im August 2016 Zahlungsklage gegen B. Ist die Klage begründet?

Zusatzfrage: Was ist eine Bürgschaft „zur Zahlung auf erstes Anfordern“? Ändert sich im Ausgangsfall etwas, wenn die Bürgschaft des B individualvertraglich als „Bürgschaft auf erstes Anfordern“ bezeichnet ist? (Frage muss nicht als Anspruchsprüfung im Gutachtenstil beantwortet werden.)

§ 394 FamFG. Löschung vermögensloser Gesellschaften und Genossenschaften

(1) Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft, die kein Vermögen besitzt, kann von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzbehörde oder der berufsständischen Organe gelöscht werden. Sie ist von Amts wegen zu löschen, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt.

(2) [...]

Viel Erfolg!